

KWK-Umlage für 2018 bekanntgegeben – Leichte Entlastung für Letztverbraucher

Categories : [Energie](#), [Kraftwerke](#), [Strom](#), [Wärme und Kälte](#)

Tagged as : [AbLaV-Umlage](#), [besondere Ausgleichsregelung](#), [EEG-Umlage](#), [Kuppelgase](#), [KWK-Umlage](#), [KWKG 2017](#), [Nachholbetrag](#), [NeMoG](#), [Offshore-Haftungsumlage](#), [Schienenbahnen](#), [stromkostenintensive Unternehmen](#), [Stromspeicher](#), [Verdopplungsgrenze](#), [§-19-StromNEV-Umlage](#)

Date : 27. Oktober 2017

Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 25.10.2017 auf ihrer gemeinsamen [Informationsplattform](#) bekannt gegeben, wie hoch die KWK-Umlage für das Jahr 2018 ausfällt: Sie beträgt 0,345 ct/kWh für nicht-privilegierte Letztverbraucher und sinkt damit um rund 21 Prozent im Verhältnis zum Jahr 2017 (derzeit: 0,438 ct/kWh).

Die sog. Kernumlage bleibt mit 0,390 ct/kWh auf Grundlage der Prognosen der Netzbetreiber für das Jahr 2018 nahezu unverändert auf Vorjahresniveau. Die Absenkung ergibt sich durch einen negativen Nachholbetrag (-0,045 ct/kWh) für das abgerechnete Jahr 2016. Dieser Nachholbetrag hatte aufgrund der Jahresabrechnung 2015 die KWK-Umlage für 2017 um 0,056 ct/kWh angehoben.

Im Jahr 2018 wird die sog. Verdopplungsgrenze des [§ 36 Abs. 3 KWKG 2017](#) letztmalig angewandt. Damit gilt für Letztverbraucher, die 2016 zu den privilegierten Gruppen B bzw. C gehörten, eine reduzierte Umlage von 0,16 ct/kWh bzw. 0,12 ct/kWh für den aus dem Netz bezogenen Jahresselbstverbrauch von über 1 GWh an einer Abnahmestelle. Unternehmen, die nicht eine der neuen Privilegierungen nach den [§§ 27 bis 27c KWKG 2017](#) (stromkostenintensive Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung, Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen, Stromspeicher sowie Schienenbahnen) nutzen können, sind ab 2019 unabhängig vom Verbrauch zur Zahlung der vollen KWK-Umlage verpflichtet.

Eine gute Nachricht hält die Bekanntgabe der KWK-Umlage auch für die Betreiber von KWK-Anlagen bereit: Die Summe der Förderzahlungen zzgl. Kostenvortrag beträgt insgesamt rund 1,27 Mrd. Euro und liegt somit unter der Obergrenze des [§ 29 Abs. 1 KWKG 2017](#) von 1,5 Mrd. Euro. Die Zuschlagszahlungen müssen somit nicht gekürzt werden.

Bekannt sind seit heute auch die weiteren Netzumlagen, namentlich die §-19-StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage und die AbLaV-Umlage, die wie die KWK-Umlage als Aufschlag auf das Netzentgelt abgerechnet werden.

Die §-19-StromNEV-Umlage sinkt. Sie beläuft sich 2018 auf 0,370 ct/kWh. Durch den statischen Verweis auf das KWKG 2016 und die darin vorgesehenen Privilegierungen wird 2018 weiterhin nach Letztverbrauchern der Gruppen A, B und C differenziert abgerechnet. Die Umlagewerte liegen damit – wie in [§ 19 StromNEV](#) geregelt – bei 0,05 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh für die jeweils privilegierte Strommenge.

Bereits am 16.10.2017 war gemeinsam mit der EEG-Umlage ([wir berichteten](#)) die sog. Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2018 bekanntgegeben worden. Während diese im Jahr 2017 für Letztverbraucher der Gruppe A noch im leicht negativen Bereich liegt (-0,028 ct/kWh), steigt sie kommenden Jahr auf 0,037 ct/kWh. Auch der Strombezug aus dem Netz wird für Letztverbraucher der Gruppe B teurer. Die Umlage für den Jahresselbstverbrauch von über 1 GWh steigt von 0,038 ct/kWh auf 0,049 ct/kWh. Zu beachten ist, dass die Privilegierungen für Letztverbraucher der Gruppen B und C im Rahmen der Offshore-Haftungsumlage 2018 letztmalig gewährt werden. Ab 2019 wird die Umlage

aufgrund des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes ([NEMoG](#)) auf das Privilegierungssystem der KWK-Umlage nach dem KWKG 2017 umgestellt ([wir berichteten](#)). Profitieren können dann in erster Linie nur noch stromkostenintensive Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung. Übergangsregelungen sind nicht vorgesehen.

Die AbLaV-Umlage beträgt laut Bekanntgabe 0,011 ct/kWh für das Jahr 2018. Die Umlage muss stets voll gezahlt werden. Privilegierungen sieht die [AbLaV](#) nicht vor.

Damit sehen die KWK-Umlage und die weiteren Netzumlagen und Privilegierungen für das Jahr 2018 im Überblick wie folgt aus:

KWK-Umlage		
	bis 1 GWh	über 1 GWh
nicht privilegierte Letztverbraucher	0,345 ct/kWh	0,345 ct/kWh
Kuppelgase		15 % (0,052 ct/kWh)
Schienenbahnen		0,04 ct/kWh bzw. 0,03 ct/kWh
BesAR		analog § 64 Abs. 2 EEG 2017
Gruppe B (in 2016)		0,16 ct/kWh
Gruppe C (in 2016)		0,12 ct/kWh
Stromspeicher		keine, soweit Saldierung

	§ 19 StromNEV-Umlage	Offshore-Haftungsumlage	AbLaV-Umlage
Gruppe A	0,370 ct/kWh	0,037 ct/kWh	0,011 ct/kWh
Gruppe B	0,05 ct/kWh	0,049 ct/kWh	
Gruppe C	0,025 ct/kWh	0,024 ct/kWh	

Ansprechpartner: [Ulf Jacobshagen/Dr. Markus Kachel/Johanna Riggert](#)

PS: Sie interessieren sich für dieses Thema, dann schauen Sie gerne [hier](#).